

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.9 vom 7. Februar 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2024.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.9)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.9 du 7 février 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.9 del 7 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Eventualiter sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin aufzuheben und die Eingrenzung auf die Dauer von einem Jahr zu beschränken.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b AIG kann die zuständige kantonale Behörde einer Person die Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn gegen die Person ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene Person nicht innerhalb der Ausreisefrist ausreisen wird, oder sie die ihr angesetzte Aus- reisefrist nicht eingehalten hat.

#### **E. 2.2**

Gegen den Beschwerdeführer liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsent- scheid vor (MI-act. 94 ff.). Diesbezüglich ist die Voraussetzung von Art. 74 Abs. 1 lit. b AIG somit erfüllt.

#### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer hat die Schweiz nicht innert der ihm angesetzten Ausreisefrist verlassen. Damit steht fest, dass auch die zweite Voraussetzung von Art. 74 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt ist. 3.

### **E. 3**

Es sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und dem Beschwerdeführer der Beschwerdeführerin (richtig dem Beschwerdeführer) in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

#### **E. 3.1**

Wie jede Verfügung muss auch die Anordnung einer Rayonaufgabe verhält- nismässig sein. Nachdem Art. 74 Abs. 1 AIG als "Kann-Bestimmung" nor- miert wurde, besteht seitens der anordnenden Behörde ein Ermessens- spielraum sowohl im Hinblick auf die Frage, ob eine Rayonaufgabe über- haupt verfügt und falls ja, auf welches Gebiet eine betroffene Person ein- gegrenzt bzw. aus welchem Gebiet sie ausgegrenzt werden soll. Das der Vorinstanz zustehende Ermessen ist aufgrund der eingeschränkten Kogni- tion (siehe vorne Erw. I/2; § 55 VRPG) durch das Verwaltungsgericht nicht überprüfbar. Die Vorinstanz hat ihr Ermessen jedoch nicht nach Belieben,

- 5 - sondern pflichtgemäss wahrzunehmen; sie ist insbesondere gehalten, die- ses unter Beachtung des Willkürverbots und des Grundsatzes der Verhält- nismässigkeit auszuüben, ansonsten eine Rechtsverletzung vorläge. Im Folgenden ist zu klären, ob die Vorinstanz ihr

Ermessen korrekt ausgeübt hat. Mit andern Worten ist zu prüfen, • ob die angeordnete Massnahme geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen, • ob sie erforderlich ist oder ob zur Erreichung des Zweckes auch eine mildere Massnahme genügen würde und • ob die Massnahme verhältnismässig im engeren Sinne ist, d.h. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Massnahme besteht. (Vgl. zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit: ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, N. 514 ff.).

### **E. 3.2**

Aktuell kann der Beschwerdeführer mangels des Vorliegens von Reisepapieren nicht legal ausreisen. Er hat die ihm angesetzte Ausreisefrist zwar verstreichen lassen, weigert sich jedoch nicht, auszureisen. Vielmehr äusserte er sich anlässlich des ersten Ausreisegesprächs dahingehend, dass der nicht illegal in der Schweiz bleiben wolle und unterzeichnete zudem ein Formular zuhanden der libyschen Vertretung, welches offenbar der Beschaffung eines Identität- bzw. Reisedokuments dienen soll (MI-act. 125 und 129). Auch anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Anordnung der Eingrenzung weigerte sich der Beschwerdeführer nicht, die Schweiz zu verlassen. Von einer grundsätzlich weiterbestehenden Ausreisebereitschaft scheint auch die Vorinstanz auszugehen, da der Beschwerdeführer nicht erneut nach seiner Ausreisebereitschaft gefragt wurde. Der Verfügung des MIKA vom 14. Dezember 2023 und der Beschwerdeantwort vom 31. Januar 2024 ist zu entnehmen, dass die Eingrenzung im Sinne einer milderen Massnahme zur Anordnung einer Durchsetzungshaft angeordnet wurde. Das MIKA will offenbar Druck auf den Beschwerdeführer ausüben, damit dieser bei der Papierbeschaffung kooperiert. Was vom Beschwerdeführer genau erwartet wird, geht jedoch weder aus dem rechtlichen Gehör noch aus der verfügten Eingrenzung und auch nicht aus der Beschwerdeantwort hervor. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, dass die angeordnete Eingrenzung geeignet wäre, den angestrebten Zweck zu erreichen, da unklar ist, welcher konkrete Zweck angestrebt, bzw., welches

- 6 - Verhalten oder welche Verhaltensänderung vom Beschwerdeführer erwartet wird. Die angeordnete Eingrenzung ist deshalb nicht geeignet, den (undefinierten) angestrebten Zweck zu erreichen, weshalb die Eingrenzung als unverhältnismässig im weiteren Sinne zu qualifizieren ist.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Eingrenzungsverfügung aufzuheben. III. 1. Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Gleiches gilt gemäss § 32 Abs. 2 VRPG für die Parteikosten. 2. Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Beschwerdeführer. Die Verfahrenskosten sind auf die Staatskasse zu nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG). 3. Als unterliegende Partei hat das MIKA dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG). Die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Migrationsrechtliche Verfahren sind sogenannte nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Parteientschädigung setzt sich damit zusammen aus einer Grundentschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) sowie den Zu- und Abschlägen (§§ 6–8 AnwT). Innerhalb dieses Rahmens ist

die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Durch die tarifgemässe Entschädigung sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen des Anwaltes einschliesslich der üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung ist als Gesamtbetrag festzusetzen. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Im vorliegenden Fall ist in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen die Entschädigung inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer auf Fr. 750.00 festzusetzen.

- 7 - Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.